

Gesekblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 63

Ausgegeben Danzig, den 16. Dezember

1922

Inhalt. Verordnung über Versicherungspflicht, Versicherungsberechtigung und Grundlöhne in der Krankenversicherung (S. 563). — Dritte Verordnung, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte. Vom 12. Dezember 1922 (S. 565). — Verordnung zur Änderung der Postscheckordnung (S. 566).

232

Verordnung

über Versicherungspflicht, Versicherungsberechtigung und Grundlöhne in der Krankenversicherung.

Auf Grund des Gesetzes über Änderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 5. Oktober 1922 (Gesekbl. S. 451) wird mit Zustimmung des Ausschusses des Volkstags für soziale Angelegenheiten folgendes verordnet:

A. Versicherungspflicht.

§ 1.

Im § 165 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2, im § 577 Abs. 1 und im § 1084 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Verordnung über Versicherungspflicht in der Krankenversicherung vom 27. Oktober 1922 (Gesekbl. S. 483) wird das Wort „zweihundertundviertausend“ ersetzt durch das Wort „siebenhundertundzwanzigtausend“.

§ 2.

Für Mitglieder von Ersatzkassen, die wegen Überschreitens der gesetzlichen Verdienst- oder Einkommengrenze aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind, ihr aber infolge dieser Verordnung wieder unterstellt werden, bedarf es für das Ruhem der Rechte und Pflichten bei ihrer Krankenkasse keines Antrags. Voraussetzung ist, daß die Mitgliedschaft am Tage der Bekündung dieser Verordnung besteht, und daß jene Rechte und Pflichten bis zum Ausscheiden aus der Versicherungspflicht geruht haben.

Der Arbeitgeber ist von der Meldepflicht für solche Versicherungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der Ersatzkasse, an die er seinen Beitragsteil abzuführen hat, und das Ruhem der Rechte und Pflichten bei der zuständigen Krankenkasse vor Ablauf der Meldefrist nachgewiesen werden.

§ 3.

Wer einer Ersatzkasse angehört und auf Grund der Vorschrift des § 1 in einer knappschaftlichen Krankenkasse versicherungspflichtig wird, weil sein regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst zweihundertundvier-tausend Mark übersteigt, kann von der Versicherungspflicht bei der knappschaftlichen Krankenkasse befreit werden, wenn er es bei ihr binnen sechs Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Vorschrift beantragt. Dem Antrag muß stattgegeben werden, wenn die Mitgliedschaft bei der Ersatzkasse bereits länger als sechs Monate bestanden hat.

§ 4.

Wer in der Zeit vom 1. November 1922 wegen Überschreitens der Verdienst- oder Einkommengrenze von zweihundertundviertausend Mark aus seiner Krankenkasse oder knappschaftlichen Krankenkasse ausgeschieden ist, kann bei dieser Kasse binnen sechs Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Vorschrift die

Wiederaufnahme als Mitglied gemäß § 313 der Reichsversicherungsordnung beurtragen, sofern er beim Ausscheiden zur Weiterversicherung berechtigt war und nicht jetzt nach § 1 versicherungspflichtig ist.

Die Kasse kann den Berechtigten, wenn er sich zum Beitritt meldet, ärztlich untersuchen lassen. Eine Erkrankung, die beim Wiedereintritt bereits besteht, begründet für diese Krankheit keinen Anspruch auf Kassenleistung.

§ 5.

Sind Personen, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst mehr als zweihundertundviertausend Mark, aber nicht mehr als siebenhundertzwanzigtausend Mark beträgt, vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift trotz Überschreitens der für ihre Versicherungspflicht maßgebenden Verdienstgrenze von ihrer Krankenkasse oder knappshaftlichen Krankenkasse weiter wie versicherungspflichtige Mitglieder behandelt worden, so kann diese Mitgliedschaft nachträglich nicht mehr angefochten werden. Dies gilt auch für Hausgewerbetreibende mit einem jährlichen Einkommen von mehr als zweihundertundviertausend aber nicht mehr als siebenhundertzwanzigtausend Mark sowie für solche Fälle, in denen beim Inkrafttreten dieser Vorschrift ein Streitversfahren schwebt.

§ 6.

Wer die für seine Versicherungspflicht maßgebende Verdienstgrenze von siebenhundertzwanzigtausend Mark überschreitet, ohne seinen Arbeitgeber oder seine Stellung zu wechseln, scheidet erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach Überschreiten der Verdienstgrenze aus der Versicherungspflicht aus.

Das gleiche gilt sinngemäß für Hausgewerbetreibende bei Überschreiten der Einkommensgrenze von siebenhundertzwanzigtausend Mark.

B. Versicherungsberechtigung.

§ 7

Im § 176 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 5 des Gesetzes über Versicherungspflicht, Versicherungsberechtigung und Grundlöhne in der Krankenversicherung vom 7. März 1922 (Gesetzbl. S. 63) wird das Wort „vierzigtausend“ ersetzt durch das Wort „vierhundertundachtzigtausend“.

§ 8.

Sind Personen, die nach § 7 versicherungsberechtigt sind, vor Inkrafttreten dieser Vorschrift von einer Krankenkasse bereits als freiwillige Mitglieder aufgenommen worden, obgleich ihr jährliches Gesamteinkommen vierzigtausend Mark überstieg, so gilt § 5 entsprechend.

C. Grundlöhne.

§ 9.

Im § 180 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Verordnung über Grundlöhne bei den Krankenklassen vom 27. Oktober 1922 (Gesetzbl. S. 484) werden das Wort „einhundertundachtzig“ durch das Wort „sechshundert“ und das Wort „fünfhundert“ durch das Wort „achtzehnhundert“ ersetzt.

§ 10.

Einer Satzungänderung wegen der Erhöhung des Grundlohns nach § 9 bedarf es bis zu einer weiteren gesetzlichen Änderung des § 180 der Reichsversicherungsordnung nur, wenn auch die bisher bei der Kasse bestehenden Mitgliederklassen oder Lohnstufen geändert werden sollen. Die nicht hierunter fallenden Änderungen des Grundlohns hat inzwischen der Kassenvorstand festzusetzen; eines Beschlusses des Kassenausschusses bedarf es bei Kassen nicht, bei denen die Höchstgrenze des Grundlohns schon bisher mehr als einhundertundachtzig Mark betrug, bei anderen Kassen nur dann, wenn die Höchstgrenze auf mehr als sechshundert Mark festgesetzt werden soll.

Mitglieder, deren Grundlohn danach die bisher bei der Kasse vorgeschriebene Höchstgrenze übersteigt, haben auf die ihrem neuen Grundlohn entsprechenden höheren Kassenleistungen erst vom dreihundertvierzigsten Tage nach dem Inkrafttreten der Satzungänderung oder des Vorstandesbeschlusses (Abs. 1) ab

Auspruch. Auf Versicherungsfälle, die beim Inkrafttreten dieser Vorschrift bereits eingetreten sind, hat die Änderung des Grundlohns keinen Einfluß.

§ 11.

Für Beschäftigte, die zur Mitgliedschaft bei einer Orts-, Land- oder Zinnglockenfamilie oder bei einer knappshärtlichen Krankenkasse verpflichtet sind und für die nach diesen Vorschriften ein höherer Grundlohn in Betracht kommt als der bisherige höchste Grundlohn ihrer Kasse, haben die Arbeitgeber der Kasse bis zum 30. Dezember 1922 die zur Berechnung der Beiträge erforderlichen Angaben zu machen.

Zuwiderhandlungen werden gleich Zuwiderhandlungen gegen § 318 der Reichsversicherungsordnung bestraft.

D. Schlusbestimmungen.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Frist zur Meldung der Personen, die durch diese Verordnung der Versicherungspflicht neu unterstellt werden, wird bis zum 30. Dezember 1922 erstreckt, soweit sie nicht nach § 317 der Reichsversicherungsordnung darüber hinausläuft.

Danzig, den 13. Dezember 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Franck.

233 Senat hat folgende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

Dritte Verordnung,**betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte. Vom 12. Dezember 1922.**

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes „betreffend Änderung der Gerichtskostengesetze und betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte usw.“ vom 23. Dezember 1921 — Gesetzblatt Seite 313 — wird nach Anhörung des Vorstandes der Anwaltskammer verordnet:

§ 1.

Der dem Rechtsanwälte von den Pauschalen zustehende besondere Tenerungszuschlag beträgt bis auf weiteres 1500 vom Hundert.

§ 2.

Die Sätze des § 78 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte in der Fassung des Gesetzes „betreffend die Änderung der Gerichtskostengesetze und betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte usw.“ vom 23. Dezember 1921; (Gesetzblatt Seite 313) betragen bis auf weiteres

bei Geschäftsreisen nach besonders teureren Orten im Sinne der Verordnung des Senats vom 4. Juli 1921 (Staatsanzeiger Seite 220) das Tagegeld 1500 M,
die Vergütung für ein Nachtquartier 800 M,

im übrigen

das Tagegeld 1000 M,

die Vergütung für das Nachtquartier 500 M,

die Vergütung für Wegestrecken, die nicht auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden, 10 M für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückwegs.

Beansprucht die Geschäftsreise nicht mehr als vier Stunden, so ermäßigt sich das Tagegeld auf die Hälfte.

§ 3.

Artikel IV des Gesetzes vom 23. Dezember 1921 — Gesetzblatt 313 — wird durch diese Verordnung nicht berührt.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Artikel II § 7 und Artikel V § 4 des Gesetzes „betreffend die Änderung der Gerichtskostengesetze und betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte usw.“ vom 23. Dezember 1921 (Gesetzblatt Seite 313) finden entsprechende Anwendung.

Danzig, den 12. Dezember 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziebm.

Dr. Frank.

234

**Verordnung
zur Änderung der Postscheckordnung.**

Auf Grund der Artikel 39 und 115 der Verfassung der Freien Stadt Danzig und des § 10 des Postscheckgesetzes wird die Postscheckordnung vom 13. Mai 1921 Gesetzblatt S. 53 ff. wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 Satz 1 wird statt „10 000 Mark“ gesetzt: „100 000 Mark“.
 2. Im § 8 Abs. 1 Satz 1 wird statt „10 000 Mark“ gesetzt: „100 000 Mark“.
 3. Im § 9 Abs. 1 wird statt „100 000 Mark“ gesetzt: „500 000 Mark“.
 4. Im § 9 Abs. 8 Unterabsatz 2 Satz 1 wird statt „10 000 Mark“ gesetzt: „20 000 Mark“.
 5. Im § 9 Abs. 10 Unterabsatz 1 Satz 1 wird statt „10 000 Mark“ gesetzt: „100 000 Mark“.
 6. Im § 9 Abs. 10 Unterabsatz 2 Satz 1 wird statt „10 000 Mark“ gesetzt: „100 000 Mark“.
- Die Änderungen treten am Tage der Verkündigung in Kraft.

Danzig, den 14. Dezember 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Förster.